

Gebührenordnung der Kreismusikschule Mansfeld-Südharz

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 589) i. d. Z. g. F., der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i. d. Z. g. F., des § 85 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchG LSA) i. d. Z. g. F. hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 25.06.2008 folgende Gebührenordnung für die Musikschule des Landkreises Mansfeld-Südharz erlassen:

§ 1 Teilnahmegebühren

Für die Inanspruchnahme des Leistungsangebotes der Musikschule werden jährliche Teilnahmegebühren erhoben. Maßgeblich sind die vereinbarten Unterrichts- und Kurszeiten, nicht die tatsächlich wahrgenommenen.

Die Gebühren bemessen sich nach folgenden Tarifen:

1. Instrumental- und Gesangsunterricht:

	1/2 des Jahresbeitrages	Jahresbeitrag
a) Gruppenunterricht ab 3 Schüler 45 min oder Einzelunterricht 15 min		
Kinder und Jugendliche	126,- €	252,- €
Erwachsene	150,- €	300,- €
b) Partnerunterricht mit 2 Schülern 45 min oder Einzelunterricht 22,5 min		
Kinder und Jugendliche	150,- €	300,- €
Erwachsene	174,- €	348,- €
c) Einzelunterricht 30 min		
Kinder und Jugendliche	180,- €	360,- €
Erwachsene	210,- €	420,- €
d) Einzelunterricht 45 min		
Kinder und Jugendliche	228,- €	456,- €
Erwachsene	270,- €	540,- €

2. Kurse:

	1/2 des Jahresbeitrages	Jahresbeitrag
a) Musikalische Früherziehung	57,- €	114,- €
b) Musikalische Grundausbildung	75,- €	150,- €
c) Ballett (45 min)	75,- €	150,- €
c) Ballett (90 min)	120,- €	240,- €
d) Jazztanz (45 min)	84,- €	168,- €
e) Malen (45 min)	52,50 €	105,- €
f) Gemeinschaftsmusizieren/Musiklehre ohne Instrumental- und Gesangsunterricht (45 min)		
Kinder und Jugendliche	15,- €	30,- €
Erwachsene	24,- €	48,- €
g) Gemeinschaftsmusizieren/Musiklehre ohne Instrumental- und Gesangsunterricht (90 min)		
Kinder und Jugendliche	24,- €	48,- €
Erwachsene	39,- €	78,- €

3. Für Interessenten, die nicht Schüler der Musikschule sind, kann die Schulleitung in begrenztem Umfang externe Jahres- oder Abschlussprüfungen ermöglichen. Die Gebühr für die Teilnahme an einer Prüfung beträgt 50,- EUR.

4. Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Gebührenordnung sind: Schüler, Auszubildende und Studenten, die über kein eigenes Einkommen verfügen und kindergeldberechtigt sind.

§ 2 Instrumentenmiete

Für die Anmietung eines Instrumentes werden folgende Gebühren erhoben:

	1/2 des Jahresbeitrages	Jahresbeitrag
a) Gebühren mit Belegung eines Instrumentalunterrichtes:		
Anschaffungswert bis 500,- €	30,- €	60,- €
über 500,- €	48,- €	96,- €

18

bühren sind Jahresgebühren und werden durch Bescheid festgesetzt. Falls die Gebührenpflicht nicht zum Beginn des Schuljahres entsteht, ist die Jahresgebühr anteilig für die restlichen Monate des Schuljahres zu zahlen.

Die Gebühren sind zu je 1/2 ihres Jahresbeitrages zu den folgenden Fälligkeiten zu zahlen:

15. April
15. Oktober

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen und können eine Kündigung seitens der Musikschule zur Folge haben.

§ 6 Datenerhebung, Datenverarbeitung

Die Kreismusikschule ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen:

- der Name, der Vorname und die Anschrift,
- im Falle der Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
- der Gegenstand der Gebühr.

b) Gebühren ohne Belegung eines Instrumentalunterrichtes:

Anschaffungswert	1/2 des Jahresbeitrages	Jahresbeitrag
bis 500,- €	48,- €	96,- €
über 500,- €	66,- €	132,- €

Die Anmietung eines Instrumentes erfolgt im Rahmen freier Kapazitäten. Es ist mindestens eine 1/2 jährliche Gebühr zu entrichten.

§ 3 Ermäßigungen

- Folgende Ermäßigungen bei Instrumental- und Gesangsunterricht werden gewährt:
 - Mehrfächerermäßigung (bei Belegung von zwei und mehr Fächern durch einen Schüler): 25% ab 2. Fach
 - Geschwisterermäßigung (für Kinder innerhalb eines Haushaltes): 20% ab 2. Kind
- Auf schriftlichen Antrag kann eine Ermäßigung der Gebühr aus sozialen Gründen gewährt werden. Diese ist für jedes Schuljahr neu zu beantragen. Die Gebühren für angemietete Instrumente werden nicht ermäßigt. Ist der Antragsteller berechtigt, Leistungen gemäß SGB II oder SGB XII zu empfangen, wird er von der Entgeltspflicht zu 25% freigestellt. Es besteht bei dieser Ermäßigung nur ein Anspruch auf Gruppenunterricht. Die Erteilung von Einzelunterricht zur Förderung besonders veranlagter Schüler kann von der Schulleitung in Ausnahmefällen genehmigt werden. Bei Änderungen der sozialen Verhältnisse sind diese der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen. Dem Antrag ist der entsprechende Bescheid beizufügen. Über die Anträge entscheidet die Schulleitung der Kreismusikschule.
- Weiterhin können auf schriftlichen Antrag in besonderen Härtefällen Ausnahmen von dieser Gebührenordnung zugelassen werden. Darüber entscheidet das Amt für Schule, Kultur und Sport auf Vorschlag der Schulleitung.
- Besonders leistungsstarke Schüler können auf Vorschlag des Fachlehrers durch Bestätigung der Schulleitung einen Mehrunterricht von 15 min. erhalten, wenn er nicht bereits in der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) durch das Land gefördert wird. Der zusätzliche Förderunterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung ist gebührenfrei. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- Dem Antragsteller wird in der Regel nur eine Ermäßigung gewährt. Auf die Gewährung einer Ermäßigung besteht kein Rechtsanspruch. Jeweils letzter Termin der Antragstellung auf Gebührenermäßigung für das Schulhalbjahr ist jeweils der 30.09. und 31.03. Es gilt der Eingang des Antrages bei der Kreismusikschule Mansfeld-Südharz, Alter Markt 34 in 06526 Sangerhausen oder Markt 29/30 in 06295 Luth. Eisleben.

§ 4 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Aufnahme des Schülers in die Kreismusikschule beantragt oder veranlasst hat, für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet oder der die Gebühren durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.

Bei minderjährigen Schülern sind grundsätzlich die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.

Pflichtiger zur Entrichtung der Miete für das Mietinstrument ist derjenige, der den Mietvertrag abgeschlossen hat.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in welchem der Schüler den Unterricht aufnimmt bzw. ein Instrument anmietet. Die Ge-

AMTSBLATT MANSFELD-SÜDHARZ 15/08

Weiterhin werden nur die Daten erhoben und gespeichert, die im Zusammenhang mit der Aufnahme, dem Besuch der Kreismusikschule sowie der Gebührenerhebung notwendig sind.

Die Kreismusikschule ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten. Eine Weitergabe von Daten erfolgt ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.08.2003 der bisherigen Musikschulen Sangerhausen, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.2 vom 04.04.2003 und die Entgeltordnungen vom 01.08.2005 der bisherigen Musikschule Mansfelder Land außer Kraft.

Sangerhausen, 25.06.2008

Dirk Schatz
Landrat

